

Abgeordnete Christine S t a h l (Bündnis 90/Die Grünen) fragt:

Betrachtet die Bayerische Staatsregierung das Tragen der Rautenfahne mit dem aufgelegten großen Bayerischen Staatswappen durch rechtsextreme Demonstranten als missbräuchliche Verwendung bzw. Ordnungswidrigkeit und wenn dies zutrifft, wie wird die Bayerische Staatsregierung eine missbräuchliche Verwendung des Bayerischen Staatswappens bei extremistischen Demonstrationen und den Versuch, den Bayerischen Staat und seine Symbole in die Nähe extremistischen Gedankenguts zu bringen, in Zukunft verhindern?

Staatssekretär Georg S c h m i d antwortet:

Die weiß-blaue Rautenflagge ist neben der weiß-blauen Streifenflagge gem. § 1 Abs. 1 Flaggen-Verwaltungsanordnung eine der beiden gleichberechtigten offiziellen bayerischen Staatsflaggen. Auf keiner der beiden offiziellen Staatsflaggen ist eine Abbildung des Staatswappens enthalten. Die offiziellen Staatsflaggen dürfen von jedermann mitgeführt, gezeigt und gehisst werden; einer Genehmigung bedarf es nicht.

Weit verbreitet und beliebt sind neben den offiziellen Staatsflaggen Rautenfahnen mit einer Abbildung des großen Staatswappens; diese Fahnen sind keine offiziellen Flaggen, sondern Phantasieflaggen.

Nach den wappenrechtlichen Vorschriften, nämlich nach § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern, bedürfen die Hersteller derartiger Fahnen für die Verwendung des Staatswappens auf den Fahnen der Genehmigung durch die zuständige Regierung. In den letzten Jahrzehnten wurden Fahnenherstellern auf entsprechende Anträge hin solche Genehmigungen erteilt.

Der Erwerber einer solchen Rautenfahne mit Staatswappen darf diese Fahne mit sich führen, zeigen und hissen, ohne dass es hierfür einer – erneuten – Genehmigung bedürfte. Denn das Zeigen dieser Fahnen stellt keine eigenständige, wiederum genehmigungspflichtige Verwendung des Staatswappens dar.

Das Mitführen dieser Fahnen ist auch keine Ordnungswidrigkeit nach § 124 Abs. 1 Nr. 2 OWiG, wonach die unbefugte Benutzung von „Dienstflaggen“ des Bundes oder eines Landes mit Geldbuße bedroht ist. Dienstflaggen (mit einer Abbildung des Staatswappens) kennt Bayern nur im Zusammenhang mit Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen.

Es besteht somit flaggen- und wappenrechtlich keine Handhabe, gegen das Mitführen von Rautenflaggen – ob mit oder ohne Abbildung des Staatswappens – bei Demonstrationen einzuschreiten.

Es gilt das gesprochene Wort.